

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Frisch (AfD)
– Drucksache 17/149 –

Kosten der Gesundheitsleistungen für nicht anerkannte Asylbewerber

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/149** – vom 16. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist – aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern – die Zahl der zur Zeit in Rheinland-Pfalz lebenden nicht anerkannten Asylbewerber?
2. Wie viele von diesen Personen haben im Zeitraum Januar 2016 bis April 2016 Gesundheitsleistungen in Anspruch genommen? Wie hoch war die Anzahl der Behandlungen?
3. Welche Kosten sind den Kommunen durch diese Behandlungen entstanden?
4. Gab es zu diesen Kosten irgendwelche Landes- oder Bundeszuschüsse? Falls ja, in welcher Höhe?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juli 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zahl der in Rheinland-Pfalz lebenden abgelehnten Asylbewerber, die im Besitz einer Duldung sind, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit, zum Stichtag 31. Mai 2016, kann der Anlage entnommen werden.

Zu Frage 2:

Aufnahmeeinrichtungen des Landes:

Grundsätzlich werden über die Anzahl der Inanspruchnahme von Gesundheitsuntersuchungen der einzelnen Asylbegehrenden keinerlei Statistiken geführt. Jede in der Landeseinrichtung aufgenommene Person muss die gesetzlich vorgeschriebene Erstuntersuchung (§ 62 AsylG) durchführen lassen. Darüber hinausgehende Statistiken über weitere Einzelbehandlungen könnten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand (manuelle Kontrolle aller Rechnungen des Gesundheitswesens) erstellt werden.

Kommunen:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), das die Gesetzesgrundlage zur Sicherstellung der Gesundheitsleistungen für diesen Personenkreis darstellt, nach der Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung des Landes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (AufnG RP) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Abrechnung mit den Leistungsträgern über die erbrachten Behandlungsleistungen seitens der Gesundheitssysteme (Ärzte, Krankenhäuser, Kassenärztliche Vereinigung etc.) bisweilen sehr zeitversetzt.

Zu Frage 3:

Für den angefragten Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Ausgaben für den Bereich der Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG betrugen nach der zuletzt vorliegenden Statistik des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (STALA) für das Jahr 2014 insgesamt rund 23,2 Millionen Euro.

Zu Frage 4:

Die Erstattung von Aufwendungen der Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden durch das Land regelt § 3 AufnG RP.

Darüber hinaus besteht für die Kommunen in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, besonders kostenintensive Krankheitsfälle nach der LVO über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem AufnG RP mit dem Land abzurechnen. Wesentlich höhere Aufwendungen liegen gem. § 2 der LVO vor, wenn

- a) krankheits- oder betreuungsbedingte Aufwendungen pro Person und Aufenthalt 7 600 Euro übersteigen oder
- b) krankheitsbedingte Aufwendungen pro Person jährlich 35 000 Euro übersteigen.

In diesen Fällen trägt das Land zusätzlich 85 % der entstandenen Aufwendungen.

Zum Stand 16. Juni 2016 wurden über die LVO den Kommunen für das Jahr 2015 zusätzlich rund 2,48 Millionen Euro erstattet.

Anne Spiegel
Staatsministerin

Anlage

Aufhältige abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung nach Staatsangehörigkeit
hier: Rheinland-Pfalz

Staatsangehörigkeit	Abgelehnter Asylantrag und Duldung
Afghanistan	175
Ägypten	3
Albanien	159
Algerien	18
Angola	2
Äquatorialguinea	3
Armenien	77
Aserbaidschan	116
Bangladesch	2
Bosnien und Herzegowina	95
Bulgarien	8
China	20
Georgien	24
Ghana	9
Guinea	22
Indien	30
Irak	99
Iran, Islamische Republik	47
Italien	2
Jordanien	6
Jugoslawien (ehemals)	45
Kamerun	1
Kenia	1
Kirgisistan	3
Kongo	1
Kongo, Dem. Republik	5
Kosovo	299
Kroatien	11
Libanon	35
Liberia	1
Litauen	1
Malaysia	1
Mali	2
Marokko	6

Staatsangehörigkeit	Abgelehnter Asylantrag und Duldung
Mauretanien	1
Mazedonien	254
Montenegro	12
Nigeria	25
Pakistan	40
Polen	6
Russische Föderation	82
Senegal	1
Serbien	366
Serbien (ehemals)	19
Serbien und Montenegro (ehemals)	14
Sierra Leone	8
Somalia	29
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	1
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	18
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	5
Sowjetunion (ehemals)	1
Sri Lanka	1
Staatenlos	13
Sudan (ehemals)	2
Syrien, Arabische Republik	17
Taiwan	1
Togo	1
Tunesien	3
Türkei	44
Uganda	1
Ukraine	10
Ungeklärt	82
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Vietnam	16
Weißrußland	3
Zentralafrikanische Republik	1
Gesamt	2 407

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 31. Mai 2016.